

UPDATE VERGABERECHT

DER PREIS KANN EINZIGES ZUSCHLAGSKRITERIUM SEIN

VK Lüneburg, Beschluss vom 27.04.2020, VgK – 04/2020

Der Auftraggeber A schrieb den Betrieb einer Kindertagesstätte europaweit im offenen Verfahren aus. Gemäß der Auftragsbekanntmachung war das einzige Zuschlagskriterium der Preis. Bieter B rügte diese Wertungssystematik des Auftraggebers und wies auf eine aus seiner Sicht vorliegende Ungleichbehandlung von Unternehmen mit Tarifbindung gegenüber Unternehmen ohne Tarifbindung hin. Ferner läge eine funktionale Leistungsbeschreibung vor, so dass der Preis auch aus diesem Grund nicht das einzige Zuschlagskriterium sein dürfe. Nachdem A die Rüge zurückwies, stellte B einen Nachprüfungsantrag.

Dieser bleibt ohne Erfolg. Die Vergabekammer beurteilt die Wertungssystematik des A als vergaberechtlich zulässigen Weg, das wirtschaftlichste Angebot gemäß § 127 GWB zu ermitteln. Erstens leite sich aus der Auslegung der §§ 127 Abs. 1 Satz 4 GWB, 58 Abs. 2, Sätze 2 und 3 VgV ab, dass der Preis grundsätzlich alleiniges Zuschlagskriterium sein könne. Der Wortlaut der genannten Vorschriften deute auf dieses Verständnis hin, da nach diesem bei der Wertung neben dem Preis auch andere qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte berücksichtigt werden können, aber nicht zwingend müssen. Zweitens komme es durch die Wertungssystematik des A auch nicht zu einer Ungleichbehandlung von tarifgebundenen und nicht-tarifgebundenen Unternehmen. Drittens habe A in der Leistungsbeschreibung hinreichend detaillierte Vorgaben aufgenommen, so dass auch keine funktionale Leistungsbeschreibung vorliege, die gegebenenfalls einen reinen Preiswettbewerb ausschließe. Funktionale Ausschreibungen zeichneten sich dadurch aus, dass die Bieter die Leistungen zum Zwecke der Kalkulation selbst ermitteln müssten. In diesen Fällen bestehe bei einer reinen Preiswertung das Risiko, dass sich ein preislich niedrigeres Angebot im Ergebnis als weniger wirtschaftlich erweisen könne, weil es etwa höhere Folge- oder Nebenkosten nach sich ziehen könne.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung der VK Lüneburg betont erneut, dass Auftraggeber bei der Wahl der Wertungskriterien einen Gestaltungsspielraum haben und den Preis als einziges Wertungskriterium wählen können. Allerdings ist darauf zu achten, dass die Leistung ausreichend beschrieben ist und damit alle wichtigen Leistungsparameter in den Preis einfließen und die Angebote vergleichbar sind. Dies gilt im Übrigen auch bei einer funktionalen Leistungsbeschreibung, die lediglich Vorgaben zu Funktion und Zweck der nachgefragten Leistung macht. Auch in diesem Fall ist es nicht ausgeschlossen, dass der Preis als alleiniges Wertungskriterium vorgesehen wird.